

KAJA HARTER-UIBOPUU (WIEN*)

ZUM GERICHTSWESEN IM KAISER- ZEITLICHEN SPARTA

Der Inschriftenkomplex IG V 1,18-20 enthält drei Inschriften, die sich mit den Leonidaia in Sparta beschäftigen und wird an die Wende vom 1. zum 2. Jh. n.Chr. datiert¹. Davon dürften IG V 1,18 und 20 zu dem selben Stein gehört haben, sie enthalten den Anfang und das Ende eines spartanischen Dekretes, IG V 1,19 ist in seiner Zuordnung unsicher. Die Leonidaia waren ein jährlich wiederkehrender Agon in Sparta – zu Ehren des berühmten Feldherren und an dessen Grab – von dem Pausanias berichtet, daß nur spartanische Bürger zur Teilnahme berechtigt waren². Inhalt der beiden vorliegenden Inschriften ist die Neuordnung dieser Spiele im Rahmen einer Stiftung durch T. Flavius Charixenos und C. Iulius Agesilaos, zwei spartanische Euergeten, die auch das römische Bürgerrecht hatten. Beide sind nicht nur als eponyme *patronomoi* überliefert, sondern waren auch *athlothetai* im Jahr 97 n.Chr. bei den ersten *megista Ourania Sebasteia Nervanideia*, die Agesilaos gestiftet hatte³.

Der Text enthält, wie die Fragmente zu Beginn von IG V 1, 18 A erkennen lassen, das eigentliche Stiftungsdekret, also die Annahme der Stiftung und ihrer Bestimmungen durch die Stadt (A 1: ... καθὰ] καὶ οἱ γέροντες[επέκτειναν])⁴. Dabei geht es vor allem um eine finanzielle Aufwertung der Spiele, 10.500 Denarii Kapital werden zusätzlich gestiftet und sollen von der ἀμειπτική τράπεζα (Wechselbank) betreut werden, die ansonsten in Sparta nicht erwähnt wird. A 4-9 und B 12-15 enthalten wohl die genaueren Bestimmungen zur Verwaltung der Gelder durch diese Bank⁵. Die jährlichen Einkünfte aus den Zinsen sollten zur Verdoppelung der Preisgelder

* Die Forschungsarbeiten zum Gerichtswesen in der römischen Provinz Achaëa werden von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften im Rahmen eines APART-Stipendiums unterstützt.

¹ Editionen: H.J.W. Tillyard, ABSA 12, 1906, 445ff.; A.M. Woodward, ABSA 15, 1909, 98ff., Lesungen in den IG auch von A. Wilhelm und F. Hiller v. Gaertringen.

² Paus. 3,14,1; IG V 1,660 belegt, daß dabei auch des Feldherrn Pausanias und anderer Heroen gedacht wurde.

³ C. Iulius Agesilaos: IG V,1 19; 378; 667; SEG 11,559; T. Flavius Charixenos: IG V 1,19; 34; 667; vgl. A.S. Bradford, A Prosopography of Lacedaemonians from the Death of Alexander the Great 323 BC to the Sack of Sparta by Alaric, AD 396, Vestigia 27, München 1977, 11 und 450.

⁴ P.J. Rhodes/D.M. Lewis, The Decrees of the Greek States, Oxford 1997, 81f.

⁵ R. Bogaert, Banques et Banquiers dans les cités grecques, Leiden 1968, 99f.

aufgewandt werden (A 8-9). Der Verwaltung liegen die Bestimmungen eines *hieros nomos* und eines nicht näher benannten *psephismas* zugrunde (A 5-6). Bereits hier wird die Zustimmung der Stadt zu den Regelungen der Verwaltung der Spiele, wie sie von den Stiftern vorgesehen waren, deutlich. Für das Prozeßrecht spannend ist dann Seite B der Inschrift Nr. 18, die ich hier mit einer Übersetzung wiedergebe.

IG V 1,18 B 1-12

- [-----]μα[... ὁ] μὲν [δα]νϋζόμενος -----αν... ν[-----]ν
 ἔφορ[-----]
 [-----] ἀγωνίζομεν -----]ΤΟΠ[
 ----- ζημι]-
 [ωθ]ήσεται μέχρι 3 φ'. εἰ δέ τις ἀντιλέγοι τῶν ζημιωθέντων, κρινούσιν
 ὁμόσαντε[ς ἐν]
 [ιερ]φ οἱ πεπατρονομηκότες τῆς τρίτης ἡμέρας, καὶ τὸν κατακριθέντα
 πρά[ξουσιν]
 5 [οἱ ταμ]ιευσ[ό]μενοι⁶ τὴν διοίκησιν ἢ ἄλλος ὁ βουλόμενος τῶν πολιτῶν μετ'
 ἀν[τῶν]
 [ἡμ]ιόλιο[ν], ὃ ἔσται τοῦ πράξαντος, τὰ δὲ προσγεινόμενα χωρήσει εἰς ἃ ἂν ὁ
 δῆμος
 [θ]ελήσῃ καὶ οἱ ἄρχοντες κρείνωσι· τῆς δὲ ἐσομένης κατ' ἔτος πανηγύρεως
 ἀπὸ
 Ἀγριανίου ἰς' μέχρι Ὑακινθίου ε' ἰσταμένου ἐπιμελήσονται οἱ
 νομοφύλακες
 καὶ οἱ ἀθλοθέται, οἵτινες διαγνώσονται περὶ τῶν γεινομένων τισὶν ἐν τῇ πα-
 10 νηγύρει ζητήσεων, ἃς εἶναι ἐκεχειρίας πᾶσι πρὸς πάντας ἐκύρωσεν ὁ
 δῆμος, τῶν εισαγόντων τι ἐν ταῖς τῆς πανηγύρεως ἡμέραις ἐχόντων
 ἀτέλειαν τῆς τε εισαγωγίμου καὶ πρατικῆς· ...

... soll bestraft werden bis zu 500 Den. Wenn aber einer Einspruch erhebt von den Bestraften, so sollen im Heiligtum die ehemaligen *patronomoi* am dritten Tag unter Eid entscheiden. Und beim Verurteilten vollstrecken die, (5) die *tamiai* sein werden für die Finanzgebarung, oder ein anderer Freiwilliger von den Bürgern mit ihnen auf das *hemiolion*, das dem Eintreibenden gehören soll. Der Zuwachs soll dafür ausgegeben werden, wofür es das Volk will und die Amtsträger beschließen. Um die kommende jährliche Festveranstaltung, die vom 17. Agrianios bis zum 5. Hyakinthios stattfindet, sollen sich die *nomophylakes* und die *athlothetai* kümmern. Diese entscheiden über die während der Festveranstaltung unter irgendwelchen (Teilnehmern) entstehenden Untersuchungen, von denen der *demos* eine *ekecheiria* für alles gegenüber allen beschlossen hat. Die Einführenden haben an den Tagen der Festveranstaltung Abgabefreiheit von dem Einfuhrzoll und der Verkaufssteuer. ...

Die erste erhaltene Klausel handelt von der Strafgewalt von Amtsträgern, gegen deren Strafaussprüche eine Einspruchsmöglichkeit vorgesehen ist (B 2-4). Dabei

⁶ Zur Neulesung ταμ]ιευσ[ό]μενοι statt ταμ]ιευσ[ά]μενοι siehe unten bei Anm. 24.

stellt die Frage nach der Identität der strafenden Amtsträger eine erste Hürde dar, da der Text oberhalb abgebrochen und nicht erhalten ist. Zu denken ist aber am ehesten an die *athlothetai*, unter deren Ägide die Leonidaia durchgeführt wurden (IG V 1, 19, 2.4.15), sie veranstalteten die *panegyris* gemeinsam mit den *nomophylakes* (IG V 1, 18 A 10), die ebenfalls als strafende Behörde in Frage kämen. Möglich wäre auch die Annahme von *epimeletai*, die für die Veranstaltung zuständig waren. (IG V 1, 20 A 1-2).

IG V 1, 20 A 1-3

[ἀ]γωνιζομένων καθεδοῦνται ἐν ᾧ ἂν οἱ ἐπιμελούμενοι τοῦ ἀγῶνος
κελεύ(σ)ωσι τόπω,
[ὁ] δὲ μὴ πειθόμενος ἐκτείσει < σ΄. ἔσται δὲ ὁ γυμνικὸς ἀγὼν κατ' ἐνιαυτὸν
κατὰ τὴν ῥή-
τραν τῆ κζ΄ · ...

... der Wettkämpfer sollen sich dort aufhalten, wo es die Verantwortlichen für den Agon anweisen. Wer aber nicht Folge leistet soll 200 Den. zahlen. Der gymnische Agon soll jährlich gemäß dem Gesetz am 27. stattfinden.

Für diese ist ebenfalls eine Strafgewalt vorgesehen, Strafen von 200 Denarii werden verhängt, wenn die Wettkämpfer sich nicht an den für sie bestimmten Orten aufhalten. Bei der Zahl 200 in Z.2 handelt es sich um eine Neulesung, bislang wurde im Text jeweils ε΄ angegeben, für 5 Den. K. Hallof konnte aber in einer Untersuchung des Abklatsches feststellen, daß es sich um einen Schwalbenschwanz, also ein um 90 Grad verdrehtes Y mit starken Serifen, die nach innen stehen, handelt, welches wohl als Denarzeichen zu deuten sei und auch in Kos vorkommt⁷. Als Zahlzeichen folgt ein Sigma, der Strafsatz betrug also 200 Den.

Jedenfalls hatten die unbekanntenen Amtsträger in IG V 1, 18 B die Möglichkeit, Strafen bis zu einer Höhe von 500 Denarii zu verhängen. Ein Einspruch gegen diesen Strafausspruch war möglich und sollte von den *πεπατρονομηκότες* entschieden werden, den ehemaligen *patronomoi*. Die Frage nach der Identität dieses Richter-gremiums ist von größtem Interesse. Die *patronomoi* wurden in Sparta erst unter Kleomenes III im Rahmen seiner Verfassungsreformen eingeführt. In der Kaiserzeit traten sie als eponyme Amtsträger der Polis auf, erhalten sind Listen mit jeweils 6 Namen für jedes Jahr. Das jährlich zu besetzende Amt hatte sicher liturgischen Charakter und war prestigereich, aber nicht mit großen Kompetenzen versehen. Einigkeit herrscht in der Forschung darüber, daß der Aufgabenbereich im Rahmen der staatlichen Erziehung, der *agoge* zu sehen sein wird, da die *patronomoi* oft gemeinsam mit dem Gymnasiarchen genannt werden. Auf die laufenden Diskussionen zu diesem Amt werde ich in diesem Beitrag nicht weiter eingehen, denn für das Prozeßrecht ist daraus lediglich die Frage interessant, wie viele *patronomoi* in Sparta

⁷ Segre, Iscr. di Cos ED 258,5

jedes Jahr tätig waren⁸. Ich möchte mich hier der Ansicht Kennells anschließen, der von einem *patronomos* und fünf *synarchontes* ausgeht, ihm stellt sich Bradford entgegen, der sechs *patronomoi* annimmt, von denen nur einer *eponymos* sei⁹. Diese Überlegung hat natürlich Auswirkungen auf die angenommene Größe der Gruppe, die während der Leonidaia richterliche Entscheidungen treffen sollte, auch wenn diese Frage weder von Kennell noch von Bradford in ihre Untersuchungen einbezogen wurde. Geht man von M.H. Hansens Berechnungen für die Größe des athenischen Areopags aus (145-175), kommt man für das Gremium der „ehemaligen *patronomoi*“ nach Kennell auf 16-19 Personen, während nach Ansicht Bradfords 96-116 Personen anzunehmen wären¹⁰. Diese Angaben scheinen meines Erachtens für die Theorie Kennells zu sprechen, da die anderen Ratsversammlungen Spartas, die Gerousia und die Boule (Gerousia und Ephoren) ebenfalls die Zahl 30 nicht überschreiten. Hier nun für die Leonidaia ein Gremium anzunehmen, das so deutlich größer ist, als es in Sparta je üblich war, und an einen demokratischen Gerichtshof erinnert, scheint mir verfehlt.

Als Besonderheit ist natürlich darauf hinzuweisen, daß hier Amtsträgern nach Ablauf ihrer Amtszeit eine eigene Funktion zugewiesen wird, ein Phänomen, das sich in Griechenland so nicht oft findet. Natürlich wird man bei den Vorbildern zunächst vor allem an den Areopag in Athen denken, der gerade in der Kaiserzeit zur bedeutendsten Institution der Stadt wurde¹¹. Allerdings wäre dazu die Parallele in Sparta sicher die Gerousia, die zwar im Unterschied zur klassischen Verfassung Spartas nunmehr jährlich neu besetzt wurde, aber doch deutlich den mächtigsten Rat der Stadt bildete¹². Ich glaube nicht, daß der – nur einmal erwähnte – Rat der ehemaligen *patronomoi* politischen Einfluß irgendeiner Art hatte, zumal wohl bereits den aktiven Amtsträgern kaum eine politische Rolle zukam. Auch kann man aus dieser

⁸ B. Shimron, *The Original Task of the Spartan Patronomoi. A Suggestion*, *Eranos* 63, 1965, 155-158; N.M. Kennell, *The Public Institutions of Roman Sparta*, Diss Toronto 1985, 73-105; P. Cartledge/A. Spawforth, *Hellenistic and Roman Sparta*, London 2002, 201-202.

⁹ N.M. Kennell, *The Size of the Spartan Patronomate*, *ZPE* 85, 1991, 131-137; A.S. Bradford, *The Synarchia of Roman Sparta*, *Chiron* 10, 1980, 413-425; dazu auch: L. Pareti, *La Patronomia Spartana*, Studi Spartani Turin 1910. Der Meinung Kennells schließen sich auch P. Cartledge und A. Spawforth an (*Hellenistic and Roman Sparta*, 201f.)

¹⁰ M.H. Hansen, *The Size of the Council of the Areopagos and its Social Composition in the Fourth Century B.C.*, *CIMed* 41, 1990, 73-77.

¹¹ D.J. Geagan, *The Athenian Constitution after Sulla*, *Hesperia Suppl.* XII, Princeton N.J. 1976, 41ff.

¹² V.a. K.M.T. Chrimes, *Ancient Sparta. A Re-Examination of the Evidence*, Manchester 1949, 142-149; N.M. Kennell, *IG V 1,16 and the Gerousia of Roman Sparta*, *Hesperia* 61, 1992, 193-202; ders., *The Spartan Synarchia*, *Phoenix* 46, 1992, 342-351.

Stelle nicht auf allgemeine Kompetenzen der *patronomoi* im Rahmen der Jurisdiktion in Sparta schließen, wie dies in der Forschung geschehen ist¹³.

Dem römischen Denken ist die ausschließliche Berechtigung „ehemaliger“ Amtsträger zur Übernahme weiterer besonderer Funktionen wesentlich näher als dem griechischen Denken. Hier sei nur exemplarisch auf die Rolle der Rangklassen des Senats im Rahmen der Rechtsprechung hinweisen, auch wenn ich nicht ein eindeutig römisches Vorbild für die vorliegenden spartanischen Verhältnisse konstatieren möchte. Wie auch die Quellen aus anderen griechischen Städten zeigen, ist eine Entscheidung zwischen rein römischem oder rein griechischem Vorbild zumeist gar nicht notwendig. In den meisten Fällen läßt sich festhalten, daß eine Institution, die in einer griechischen Stadt neu eingerichtet oder modifiziert wurde, oft beiden Rechtskreisen bekannt war, und damit sowohl von der Stadt als auch der römischen Verwaltung leicht akzeptiert werden konnte. Wichtig scheint mir an dieser Stelle auch, daran zu erinnern, daß im Rahmen einer Stiftung jedwede Regelung der Organisation einer Festlichkeit oder eines Agones denkbar war, also auch neue Gremien geschaffen werden konnten, die nicht nur die städtischen Einrichtungen zum Vorbild haben konnten. Sobald die Stiftungsbestimmungen von der Stadt angenommen waren – und genau diesen Akt überliefert die vorliegende Inschrift –, waren diese Gremien fester Bestandteil der städtischen Verwaltung geworden¹⁴.

Ein nahes Vergleichsbeispiel liefert eine Inschrift aus Oinoanda, die Stiftung des C. Julius Demosthenes, die 1988 von M. Wörrle publiziert und kommentiert wurde¹⁵. Hier treten in Zeile 87 die ehemaligen Agonotheten auf, die gemeinsam mit dem amtierenden Agonotheten den Vorsitz in der Festversammlung übernehmen:

SEG 38,1462, 87

[Καὶ τοῖς ἡγωνοθετηκόταξ ἤδη συνπροεδρεύειν τῷ ἀγωνοθέτῃ ἐν τῇ πανηγύρει.

Und die, die schon Agonotheten gewesen sind, sollen mit dem Agonotheten zusammen beim Fest das Präsidium einnehmen.

Wenn auch in der komplett erhaltenen Stiftung des Demosthenes in Oinoanda den ehemaligen Agonotheten keine weiteren Kompetenzen zugewiesen werden, ist es doch bemerkenswert, daß in der Kaiserzeit hier erstmals Amtsträgern ihre Vorgänger im Amt gleichsam als Unterstützung zur Seite gestellt werden. Auch eine In-

¹³ K.M.T. Chrimes, *Ancient Sparta*, 144f.

¹⁴ Vgl. z.B. die detaillierten Regelungen der Stiftung des Aristomenes und der Psylla in Korkyra, IG IX 1² 4,798 und B. Laum, *Stiftungen in der griechischen und römischen Antike I*, Berlin 1914, 227ff.

¹⁵ M. Wörrle, *Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien. Studien zu einer agonistischen Stiftung aus Oinoanda*, Vestigia 39, München 1988

schrift aus Kyzikos aus dem 1. Jh. n.Chr. zeigt ein Auftreten des eponymen Amts-trägers gemeinsam mit seinen Amtsvorgängern, dort allerdings in rein repräsentati-ver Rolle¹⁶. Hadrian wiederum rät der Stadt Pergamon in Rechtsfragen, die die Ge-schäften der Geldwechsler betreffen, die ehemaligen Strategen zu einem Gerichtshof zusammenzufassen, da diese größere Erfahrung hätten und im Unterschied zu den zuständigen *tamiai* nicht selbst in die Angelegenheiten verwickelt seien. Hierbei wird das Motiv deutlich, das auch den Regelungen in Oinoanda und in Sparta zugrunde liegen dürfte: die Erfahrung der ehemaligen Amtsträger soll – nicht nur im Gerichtsverfahren – genützt werden¹⁷.

OGIS 484, 52-56

... [τὰς μέντ]οι κρί-
σεις γείνεσθαι μὴ ἐπὶ τῶν ταμιῶ[ω ἀλλ]ὰ ἐπὶ τῶν ἐστρατη[γηκ]ότων
ἀνδρῶν ἐξ ἀπολογίης εὐλο[γον εἶ]ναι νομίζω, ἔτι δὲ το[ὺ]ς μὲν τα-
μίας μετέχειν τῆς χρε[ί]ας κ[α]θηκόν, το[ὺ]ς δὲ ἐσ[τρα]τη[γηκ]ότας
καὶ ἐμπείρους εἶνα[ι] ...

... daß Verfahren jedoch nicht vor den *tamiai* sondern vor den ehemaligen Strategen statt-finden sollen, halte ich für vernünftig wegen der Auswahl, da die *tamiai* an dieser Sache beteiligt sind, und die ehemaligen Strategen Erfahrung haben ...

Als Vergleich zu den Regelungen in Sparta läßt sich auch der *hieros nomos* von Andania heranziehen. Auch dort haben verschiedene Amtsträger Strafbefugnisse während der Mysterienfeiern, diese unterlagen allerdings einer Kontrolle durch die *hieroi*, eines eigens für diese Veranstaltung gebildeten Rat¹⁸. An einen derartigen „Rat der Festveranstaltung“ könnte man parallel auch bei den πεπατρονομηκότες der Leonidaia denken.

IG V 1, 1390, 110-11

ἀν δέ τις τῶν ἐγδεξαμένων ἢ τῶν βολανέων μὴ ποιεῖ καθὼς γέγραπται, τὸν
μὲν δοῦλον μαστιγοῦτω ὁ ἀγορανό-
[μος, τ]ὸν δὲ ἐλεύθ(ε)ρον ζαμιούτω καθ' ἕκαστον ἀδίκημα εἴκοσι δραχμαῖς·
καὶ τὸ κρίμα ἔστω ἐπὶ τῶν ἱερῶν.

Wenn aber einer der Unternehmer oder der Bader nicht gemäß dem Vorgeschriebenen handelt, soll der *agoranomos* den Sklaven züchtigen, den Freien für jedes einzelne Unrecht zu zwanzig Drachmen bestrafen. Die Entscheidung liegt bei den *hieroi*.

¹⁶ M. Sève, BCH 103, 1979, 329, Z.43f.

¹⁷ J.H. Oliver, Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri, Memoirs of the American Philosophical Society 178, Philadelphia 1989, Nr.84, 208-215; A.N. Macro, Imperial Provisions for Pergamum: OGIS 484, GRBS 17, 1976, 169-179.

¹⁸ K. Harter-Uibopuu, Strafklauseln und gerichtliche Kontrolle in der Mysterieninschrift von Andania (IG V 1,1390), in: Dike 5 (2002), 138f.

Abschließend sei kurz auf die zahlreichen Karriereinschriften hingewiesen, die aus dem kaiserzeitlichen Sparta erhalten sind und in denen die spartanischen Bürger stolz von den innegehabten städtischen Ämtern berichten. Hierin zeigt sich eine generelle Änderung im Ansehen der Leistung einzelner Bürger für ihre Städte, die ihrerseits natürlich vermehrt auf diese Leistungen angewiesen waren¹⁹. Die vorgestellte Einführung eines kleinen Rates von ehemaligen Amtsträgern hat meines Erachtens dieser allgemeinen Entwicklung folgend Eingang in die spartanische Rechtspflege zumindest für die Leonidaia gefunden.

Der generelle Ablauf der Kontrolle von Strafaussprüchen von Gremien ist aus verschiedenen Inschriften der Poleis und einzelner Stiftungen recht gut bekannt, der spartanische Text stellt hier keine Ausnahme da²⁰. Wichtig ist dabei, die Verteilung der Parteienrollen im Auge zu behalten und die Frage zu beantworten wer in der Verhandlung als Kläger auftrat und wer als Beklagter. Das klassische Vergleichsbeispiel aus hellenistischer Zeit ist die Bestätigung einer Strafe, die gegen den Bauunternehmer Philon von Korinth durch die Boule von Epidauros verhängt wurde.

IG IV 1² 98, 1-8

[ἐπ' ἱαρ]εῦθς Θιοκύδευς, μηνὸς Ἀπελλαίου
 ὀφείλει τῶι θεῶι ὁ ἐργῶνας τὰς ὕσπλα-
 κος Φίλων Κορίνθιος τὰς ζαμίας ἅς ἐ-
 ζαμίωσε αὐτὸν ὁ ἀγωνοθέτας τοῦ γυ-
 5 μνικοῦ Τρίτυλλος καὶ οἱ ἔλλανοδίκαι καὶ
 ἐπέκρινε αὐτὸν παρεόντα ἄ βουλὰ δι-
 καίως ἐζαμιῶσθαι δραχμαῖς Ἄλεξαν-
 δρείαις πεντακοσίαις·

Unter dem Priester Thiokyeus, im Monat Apellaios. Der Unternehmer, der die Arbeiten an der Startanlage übernommen hat, Philon aus Korinth, schuldet dem Gott die Strafsumme, die ihm der *agonothetes* des gymnischen (Agons) Trityllos und die *hellanodikai* auferlegt hatten und die Boule hat in seiner Anwesenheit durch Urteil bestätigt, daß er rechtmäßig bestraft ist zu 500 alexandrinischen Drachmen.

Hier verhängen Amtsträger, die für die Spiele zuständig sind (*agonothetes* und *hellanodikai*) eine Strafe, die durch die städtische Behörde überprüft werden kann. Philon hat sicher die Rolle des Beklagten, da speziell auf seine Anwesenheit bei dem Verfahren hingewiesen wird (6: αὐτὸν παρεόντα) – Kläger waren entsprechend die Amtsträger. Philon hatte wohl die Zahlung verweigert und durch seine Weigerung

¹⁹ F. Quass, Die Honoratiorenschicht in den Städten des griechischen Ostens. Untersuchungen zur politischen und sozialen Entwicklung in hellenistischer und römischer Zeit, Stuttgart 1993, 184ff.

²⁰ P. Fröhlich, Les cités grecques et le contrôle des magistrats (IV^e-I^{er} siècle avant J.-C.), Genf 2004, 287ff. und 292ff.

konnte er selbst die Amtsträger zwingen, eine Kontrolle herbeizuführen. Als zweites Vergleichsbeispiel soll hier die Gymnasiarcheninschrift aus Beroia herangezogen werden, die die Rechte und Pflichten des Gymnasiarchen um die Mitte des 2. Jh. v.Chr. beschreibt²¹.

Z. 101-107

ταῖς δὲ ζημίαις ἀπάσαις ἐπιγραφέτω τὴν αἰτίαν ὁ γυμνασίαρχος δι' [ἦν]
 [ἐ]ζημίωσεν κα[ῖ] ἀνακηρυσσέτω ἐν τῷ γυμνασίῳ καὶ ἐκτιθέτω τοὺς
 ἐζημιωμένους π[άν]-
 [τα]ς ἐν λευκώματι καὶ παραγραφέτω τῷ πολιτικῷ πράκτορι, ὁ δὲ
 πράκτωρ εἰσπράξας ἀποκ[α]-
 [τ]αστησάτω τῷ ἐνεστῶτι γυμνασίαρχῳ. ἐὰν δὲ τις φήσῃ μὴ δικαίως
 ἐζημιώσθαι, ἐξέ-
 105 [στ]ω ἀντείπαντι αὐτῷ διακριθῆναι ἐπὶ τῶν καθηκόντων ἀρχείων καὶ,
 ἐὰν νεικήσῃ τῆι κρίσει ὁ ζη-
 [μι]ωθεὶς, ἀποτινέτω ὁ γυμνασίαρχος τὸ ἡμιόλιον τῷ νικήσαντι προσα-
 ποτινέτω τὸ ἐπίπεμ-
 πτον καὶ ἐπιδέκατον.

Bei allen Geldstrafen soll der Gymnasiarch den Grund aufschreiben, weshalb er die Buße verhängte, und er soll dies im Gymnasion ausrufen lassen und von allen, die mit einer Geldbuße belegt wurden die Namen bekanntgeben auf einer weiß getünchten Tafel und durch eine Notiz den *praktor* der Stadt benachrichtigen; der *praktor* soll nach der Vollstreckung zurückleiten an den im Amt befindlichen Gymnasiarchen. Wenn jemand behauptet, zu Unrecht mit einer Geldbuße belegt worden zu sein, soll er Widerspruch einlegen können und von den zuständigen Behörden eine Entscheidung erhalten. Obsiegt in dem Verfahren derjenige, der mit einer Geldbuße belegt worden war, soll der Gymnasiarch dem Erfolgreichen das *hemiolion* bezahlen und dazu ein Fünftel und ein Zehntel entrichten.

Hier liegt die Verteilung der Parteienrollen eben umgekehrt: der Bestrafte selbst hatte die aktive Möglichkeit, den Gymnasiarchen anzuzeigen, und die Kontrolle des Strafausspruches zu erzwingen. (104f.) Für den Fall der Verurteilung des Gymnasiarchen war vorgesehen, daß er nicht nur das Hemiolion dem siegreichen Kläger, sondern darüber hinaus noch anteilige Strafen an die Stadt oder die Kasse des Gymnasiums bezahlen mußte (105-107). Wie sieht nun die Verteilung der Parteienrollen in Sparta aus? Grundsätzlich wären beide eben vorgestellten Modelle denkbar, genaue Angaben dazu macht der Text leider nicht. Die Inschrift spricht allerdings von der aktiven Möglichkeit dessen, der mit einer Strafe belegt worden war, Einspruch zu erheben (*ἀντιλέγειν*. IG V 1, 18 B 3). Dies würde ihm auf den ersten Blick die Klägerrolle zuweisen und damit wäre der Amtsträger der Beklagte. Dagegen spricht allerdings die im nächsten Satz angesprochene Verurteilung. Diese wird wohl zu-

²¹ P. Gauthier/M. Hatzopoulos, La loi gymnasiarchique de Beroia, Meletemata 16, Athen 1993, 134-138.

nächst gegen den ursprünglich Bestraften zu erwarten sein und nicht gegen den Amtsträger, daher müßte der ursprünglich Bestrafte in dem Verfahren Beklagter gewesen sein und wiederum – ähnlich wie in Epidauros – durch die Weigerung, die Strafsumme zu bezahlen, die Kontrolle in Gang gesetzt haben. Kläger wären dann die Amtsträger. Allerdings ist es wichtig zu bemerken, daß in der Verweigerung der Zahlung im vorliegenden Text eine legitime Möglichkeit der Bestraften festgehalten und mit ἀντιλέγειν bezeichnet wurde. Trotzdem soll die eingangs erwähnte Möglichkeit der Verteilung der Parteienrollen nicht außer Acht gelassen werden. Meines Erachtens ließe der Text auch diese Annahme zu: Nach dem Beispiel von Beroia könnte der Bestrafte auch als Kläger auftreten, im ursprünglichen Sinn des ἀντιλέγειν, dann wären in den Verurteilten die Amtsträger zu sehen. Auffallenderweise wäre dann allerdings keine Strafe *expressis verbis* für denjenigen Bestraften vorgesehen, dessen Einspruch ungerechtfertigt war. Eine ausschließliche Entscheidung für eine der beiden Möglichkeiten ist nach dem erhaltenen Text nicht möglich, der in dieser Hinsicht ungewöhnlich ungenau ist.

Die Verhandlung vor den πεπατρονομηκότες sollte im Heiligtum und innerhalb von drei Tagen stattfinden, das Gremium ist angehalten, nach der Ableistung eines Richtereides zu urteilen. Auch die Frist von drei Tagen hat einige Forscher dazu bewogen, hier einen eindeutig römischen Einfluß anzunehmen (*comperendinatio*)²². Sie ist aber im griechischen Bereich ebenso geläufig, wenn auch selten im Gerichtswesen²³. Nach dem Urteil der πεπατρονομηκότες sollte die Vollstreckung erfolgen, allerdings bestehen an dieser Stelle meines Erachtens Schwierigkeiten mit dem Text (IG V 1,18 B 5). Den Ergänzungen Woodwards folgend, hätten die ehemaligen *tamiai* ([οἱ ταμί]ευσ[ό]μενοι) für die Verwaltung die Pflicht, das Strafgeld einzutreiben²⁴. War schon der Einsatz ehemaliger *patronomoi* eine Besonderheit, kann ich im Rahmen der Finanzverwaltung nicht an einen Einsatz ehemaliger Amtsträger, deren Rechenschaftsablage wohl schon erfolgt war, glauben. Der Text scheint an dieser Stelle generell schlecht zu lesen, ich würde aber vorschlagen, [οἱ ταμί]ευσ[ό]μενοι parallel zu anderen Ämtern in der Inschrift im Futur zu halten²⁵. Als Hinweis darauf,

²² Z.B. K.M.T. Chrimes, *Ancient Sparta*, 144. Bereits in den XII Tafeln ist die *comperendinatio* zwingend festgehalten, die Frist von drei Tagen wird erst in der *lex Iulia iudiciorum privatorum* verlängert, um den veränderten räumlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Vgl. Gai. Inst. 4,15; M. Kaser, *Das Römische Zivilprozeßrecht*, HdAW 10,3,4, München 1966, 83 Anm. 4 und 274.

²³ Vgl. z.B. aus Oiantheia IG IX 1² 706 A 17: δίκαν τὸν ἄρχοντα δόμεν ἄμερᾶν τριῶν τῶν Αἰαντείων τῷ ἐγκαλέσαντι | καὶ ἐκπρᾶξαι δέχ' ἄμερᾶν τὸ κατὰ ξένον. Ein Verfahren soll der *archon* eröffnen innerhalb von drei Tagen demjenigen Aiantelier, der Klage erhebt, und die Vollstreckung vornehmen innerhalb von zehn Tagen nach dem Gastrecht (?).

²⁴ A.M. Woodward, *ABSA* 15, 1909, 101f.

²⁵ Eine Einordnung der in der Inschrift auf 17. Agrianios bis 5. Hyakinthios festgesetzten Feier in das spartanische Amtsjahr ist aufgrund der fehlenden Informationen zu den Mo-

daß die *tamiai* wohl die städtischen Amtsträger sein müssen, und nicht eine eigens für die Stiftung geschaffene Behörde, mag die Vorschrift, herangezogen werden, daß die eingetriebenen Gelder dafür verwendet werden sollten, „wofür es das Volk will und die Amtsträger beschließen“, also in die städtische Kasse übergeleitet wurden (IG V 1,18 B 6-7)²⁶.

Festzuhalten ist also, daß zunächst die Pflicht von Amtsträgern bestand, die Straf-gelder beim Verurteilten einzutreiben. Zusätzlich war vorgesehen, daß sie dieser Pflicht auch gemeinsam mit einem *boulomenos* aus den Reihen der Bürger nachkommen konnten. Die Betonung des Bürgerrechtes des *boulomenos* findet eine Parallele in den Vorschriften des *hieros nomos* von Gytheion aus dem 1. Jh. n.Chr., den Regelungen zur Durchführung des Kaiserkultes. Dort steht es nur den Gytheaten zu, die Amtsführung des *agoranomos* zu beeinspruchen²⁷.

SEG 11, 923, 17f.

ἐξέστω δὲ τῷ βουλομένῳ Γυθαετῶν παντὶ περὶ τῶν ἱερῶν ἐκδικεῖν χρημάτων
ἀθῶφ ὄ[v]-

τι. ...

Jedem Bürger von Gytheion, der betreffs der heiligen Gelder Klage erheben will, soll es erlaubt sein, ohne daß ihm daraus Schaden erwächst.

Eine erweiterte Möglichkeit findet sich in dem etwa zeitgleichen Stiftungsdekret aus Gytheion über eine Ölstiftung durch Phaenia Aromation. Dort ist gerade jedem griechischen und römischen Freiwilligen anheim gestellt, die Mißachtung der Stiftungsvorschriften anzuzeigen, wie auch generell die Bestimmungen dieser Inschrift auf das Zusammenleben der beiden Bevölkerungsgruppen in Gytheion zielen²⁸. Die Leonidaia aber sind – wie auch dieser Passus zeigt – eine rein spartanische Angelegenheit, daher ist ein Eingreifen fremder *boulomenoi* nicht vorgesehen. Der Einsatz des *boulomenos* hier in Sparta stellt zusätzlich insofern eine Besonderheit dar, als

natsabfolgen ebenfalls nicht möglich, also kann auch die Möglichkeit eines Festes zum Jahreswechsel, bei dem etwa die erst vor kurzem amtierenden *tamiai* noch eine Rolle spielten, nicht überprüft werden.

²⁶ Neben der Eingliederung in die staatliche Ordnung bestand auch immer die Möglichkeit, eine Stiftung durch eigens dafür gewählte Amtsträger, die den städtischen Behörden nachgebildet waren, verwalten zu lassen, vgl. B. Laum, *Stiftungen*, 227-231. Auch in Teos (Syll.³ 578, 3. Jh. v.Chr.) und Kalaureia (IG IV 840) sind derartige Vorgänge zu beobachten.

²⁷ L. Wenger, *Griechische Urkunden zum Kaiserkult und zum Grabrecht*, ZRG 49 (1929), 323ff.; K. Harter-Uibopuu, *Kaiserkult und Kaiserverehrung in den Koina des griechischen Mutterlandes*, in: H. Cancik/K. Hitzl, *Die Praxis der Herrscherverehrung in Rom und seinen Provinzen*, Tübingen 2003, 219f.

²⁸ K. Harter-Uibopuu, *The Trust Fund of Phaenia Aromation (IG V,1 1208) and Imperial Gytheion*, in SHT 5 (2004), <http://www.ut.ee/klassik/sht/2004/harter-uibopuu1.pdf>

dieser deutlich an der *praxis* selbst beteiligt war. Die Vollstreckung ist normalerweise die Angelegenheit von Amtsträgern, auch wenn sie durch eine Anzeige eines *boulomenos* in Gang gebracht werden konnte. Häufig finden sich Beispiele für eine Verantwortlichkeit der Amtsträger, wenn sie die *praxis* nicht durchführten, die dann mit Anzeigen durch Privatpersonen verbunden war²⁹. In seltenen Fällen aber wird die Verantwortung für das eigentliche Herbeischaffen des Geldes Privatleuten oder Privatleuten gemeinsam mit den Amtsträgern übergeben. Das folgende hellenistische Beispiel aus Delphi beschäftigt sich ebenfalls mit einer Eintreibung von Straf-geldern, wiederum sind die Amtsträger der *polis* aufgerufen, dazu die *hieromnamones* der Amphiktyonie und griechische *boulomenoi*, die in diesem Fall aber deutlich dazu angehalten sind, entweder vor einem Urteil bereits die Gelder zu erhalten, oder in einem Verfahren als Kläger aufzutreten und ein Urteil über die Strafe herbeizuführen³⁰.

CID IV 51, 9-12

... τὴν δὲ πρᾶξιν καὶ τῆ[ν ἐπιμέ]-
 [λ]ειαν ὑπὲρ αὐτῶν ποιεῖσθαι τὴν τε πό[λιν ἢ τὴν] ἀρχὴν [καὶ]
 τοὺς ἱερομνήμονας τοὺς ἀντιτυ[γγάνοντα]ς καὶ τῶν]
 ἄλλων Ἑλλήνων τὸν βουλόμ[ενον]. ...

Die *praxis* und die Verantwortung für sie übernehmen die *polis*, oder das Amt oder die anwesenden *hieromnamones* oder jeder andere von den Griechen, der das möchte.

In der Kaiserzeit finden sich ebenso Belege für die Beteiligung von Privatpersonen an der *praxis*, welche nunmehr auch alleine vorgehen können. Ein Beispiel für derartiges Vorgehen ist ein Stiftungsdekret aus Aphrodisias aus dem beginnenden 1. Jh. n.Chr., in dem folgendes vorgesehen ist.

McCabe, Aphrodisias 32 (SEG 13, 491), 40-46

40 ἐὰν δέ τις τῶν ὀφειλόντων πρᾶξαι τὸ ἀρ-
 γύριον μὴ πράξῃ, ἢ μὴ ποιήσῃται τὴν
 διάδοσιν ὡς προέγραπται, ἀποτεισά-
 τω ἱερά Ἀφροδείτη δη(νάρια) τρισεχίλια, ἃ καὶ
 πράσσεσθαι ἐπάνανκες ὑπὸ τοῦ βου-
 45 λομένου τῶν πολιτῶν ἐπὶ τρίτῳ
 μέρει·

Wenn einer von denen, die das Geld eintreiben müssen, nicht eintreibt oder die Spende nicht durchführt, wie es vorgeschrieben ist, soll er 3000 Denare zahlen, die der Aphrodite

²⁹ Vgl. z.B. IG XII 7,515 (Aigiale, 2. Jh. v.Chr.); P. Gauthier/M. Hatzopoulos, Beroia, B Z. 94-96; P. Fröhlich, Cités Grecques, 126ff.

³⁰ Zur *epimeleia* vgl. G. Thür, Prozeßrechtliches in der Mauerbauinschrift IG II2 244, in: M. Kandler (Red.), Lebendige Altertumswissenschaft, Festschrift Hermann Vetters, Wien 1985, 66-69.

verfallen, und diese müssen eingetrieben werden von jedem Bürger, der das möchte, gegen den dritten Teil.

Allerdings handelt es sich dabei nicht um Strafgeder, sondern um Summen, die zu zahlen bestimmte Personen regelmäßig verpflichtet waren, damit die in einem Testament festgesetzten Geldspenden durchgeführt werden können. Auch hier wurde dem *boulomenos* eine Beteiligung an den eingetriebenen Geldern versprochen, um einen Anreiz zu schaffen. Ebenso sahen die Bestimmungen in Sparta vor, daß dem *boulomenos* das Hemiolion zufallen sollte, also der 50% Aufschlag auf die Strafsomme, der Rest des einzutreibenden Geldes stand der Polis Sparta zur Verfügung³¹.

Auch die Beschreibung des Festes, das rund um die Leonidaia gefeiert wurde, enthält für den Rechtshistoriker Interessantes. Wir erfahren, daß für die Zeit der *panegyris* – immerhin mit 20 Tagen eines der längsten bekannten Feste – eine *ekecheiria* ausgerufen wurde, *πᾶσι πρὸς πάντας*, also zwischen allen Beteiligten³². Diese Formulierung taucht auch in anderen Inschriften immer wieder auf, es handelt sich dabei natürlich nicht um die zwischenstaatliche Waffenruhe, sondern den „Rechtsfrieden“, der für die Tage der *panegyris* herrschen sollte. Zahlreiche epigraphische Beispiele belegen die Existenz dieser Institution, aufschlußreich ist vor allem ein Text aus Lampsakos aus dem 2. Jh. v.Chr., zur Stiftung der Asklepieia, der etwas detaillierter berichtet, worum es in der *ekecheiria* geht.

IK Lampsakos 9, 24-28

... μὴ εἶναι δὲ μηθεν[ὶ μηθὲν]

25 [ἐ]νεχυράσαι ἐν [τ]αῖς ἡμέραις τῶν Ἀσκληπιείων, εἰ δὲ μή, ὃ ἐνεχυράσας
 ἐν[οχος]
 [ἐ]στῶ τῷ νόμῳ τῷ περὶ τῶν παρανόμως ἐνεχυρασάντων· μὴ κ(ρι)ν[έτωσαν]
 [δ]ὲ μηδὲ οἱ ἐπιγνώμονες ἐν ταῖς ἡμέραις ταύταις, μηδὲ οἱ εἰσαγωγ(εῖ)ς
 συ[λλε]-
 [γ]έτωσαν [δικ]α[σ]τ(ή)ρι(ον)·

Es soll keinem erlaubt sein, an den Tagen der Asklepieia etwas zu pfänden. Wenn aber doch, soll der, der pfändet, dem Gesetz über widerrechtliche Pfandnahme unterworfen sein. Weder sollen die *epignomones* in diesen Tagen Entscheidungen fällen, noch die *eisagoeis* einen Gerichtshof versammeln.

³¹ Diese Vorschrift verlangt es auch, über die Ergänzung in A Z. 8 erneut nachzudenken, die annimmt, daß auch die Strafgeder automatisch zur Erhöhung der Preisgeder verwendet werden sollten.

³² Während für die Olympia, Pythia und Soteria jeweils nur fünf Tage angenommen werden, sind für das Fest zu Ehren des Kaiserhauses in Gytheion acht Tage vorgesehen (SEG 11,923). Die Ptoia und Kaisareia in Akraiphia dauern zehn Tage (IG VII 2712, 55ff.), ebenso die Panegyris des Sisypchos in Attaleia in Pamphylien (IGR III 785). Einzig die Demostheneia in Oinoanda übertreffen mit einer Dauer von 23 Tagen das Fest in Sparta. Vgl. M. Wörle, Stadt und Fest, 245ff.

Interessant ist allerdings am spartanischen Text, daß es doch zumindest zu Untersuchungen gekommen ist, über die die *nomophylakes* und *athlothetai* im Rahmen ihrer Amtsgewalt eine Entscheidung wohl über Verstöße gegen die Festordnung zu treffen hatten. Διαγγνώσκειν wird hier wohl in der Form des römischen *cognoscere* für die Verfügung eines Amtsträgers verwendet und hat keinen Zusammenhang zur Entscheidung eines Gremiums³³. Darüber hinaus ist es auch fraglich, ob sich die *ekecheiria* auch auf die notwendigen Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit der verhängten Strafen erstreckt hatte. Die Vorschrift, daß eine Entscheidung der πεπαιτρονομικήτες innerhalb von drei Tagen zu erfolgen hatte, verweist meines Erachtens eben auf das Gegenteil. Möglicherweise hängt diese Ausnahme auch mit dem Status des entscheidenden Gremiums zusammen, das – wie oben angedeutet – eine Art Festausschuß gebildet haben könnte.

Der vorgestellte Text enthält die ausführlichsten und interessantesten Bestimmungen zur Rechtspflege im kaiserzeitlichen Sparta. Wenn sie auch kaum allgemeine Aussagen zum staatlichen Gerichtswesen erlauben, lassen sie sich doch gut in die spät-hellenistische und kaiserzeitliche griechische Tradition der Städte einreihen und zeigen keine direkten Eingriffe oder Einflüsse des römischen Rechts. Abgesehen von dieser Inschrift besitzen wir kaum weitere Quellen zu rechtlichen Fragen in Sparta. Erwähnung verdient hier aber in aller Kürze eine Episode die Philostrat aus dem Leben des Apollonios von Tyana schildert.

Philostr. VA 4,32

Ἐτύγγανε δὲ περὶ τὸν χρόνον τοῦτον νεανίας Λακεδαιμόνιος αἰτίαν ἔχων παρ' αὐτοῖς, ὡς ἀδικῶν περὶ τὰ ἥθη· ... "ἀγὼν" εἶπεν "ἐπήγγελται μοι δημόσιος, ἐπειδὴ πρὸς ναυκληρίας εἰμὶ καὶ τὰ κοινὰ οὐ πράττω." ... καθεστῶτα δὲ αὐτὸν ἰδὼν ὁ Ἀπολλώνιος καὶ τὴν γῆν ἀσπαζόμενον κατήγαγε παρὰ τοὺς ἐφόρους καὶ παρητήσατο τῆς δίκης.

Zu dieser Zeit war zufällig gerade ein junger Lakedämonier angeklagt wegen angeblicher Verletzung der Vätersitten. ... „Man hat einen öffentlichen Prozeß gegen mich angeregt“, erwiderte jener, „weil ich die Seefahrt betreibe und mich nicht der Politike widme.“ ... Als Apollonios dann sah, daß er sich gebessert hatte und das Land zu lieben begann, führte er ihn zu den Ephoren und erwirkte seinen Freispruch.

Apollonios kümmert sich um einen jungen Mann, der wegen Seehandels angeklagt ist und erreicht durch seine Unterweisung nicht nur, daß er sich in Hinkunft der Politik zuwenden wird, sondern auch vor den Ephoren seinen Freispruch. N. Kennell bemerkt richtig, daß derartige Handelstätigkeiten im kaiserzeitlichen Sparta selbst in

³³ Den entgegengesetzten Fall, in dem eben eine Entscheidung eines Gremiums angesprochen wird, findet man zum Beispiel in den tegeatischen Inschriften IPark 1 und 3, dazu G. Thür/H. Taeuber, IPark, 7 und 38, zur späteren Terminologie H.J. Mason, Greek Terms for Roman Institutions. A Lexicon and Analysis, Toronto 1974, 35.

den archaisierendsten Perioden durchaus gängig waren und keinesfalls den Grund einer Anklage gebildet haben können. Daher verwirft er die Episode als Quelle für die Tätigkeiten der einzelnen dort erwähnten Magistrate völlig. Vor dem Hintergrund der übrigen Nachrichten zu den Ephoren allerdings, die – abgesehen von der Abgabe der Eponymie an die *patronomoi* – immer noch die bedeutendsten Amtsträger Spartas waren und die Außenbeziehungen leiteten, kann man meines Erachtens doch annehmen, daß sie in der Gerichtsbarkeit auch weiterhin eine Rolle spielten³⁴.

Die einzelnen Ämter, die aus den Karriere-Inschriften und den Ämterlisten und Ehrungen bekannt sind, beziehen sich wohl zumeist auf das Verhältnis Spartas zu Rom und der Provinzialverwaltung³⁵. Das gleiche gilt für die Inschrift IG V 1,21, deren Kolumne II Vorschriften zur Appellation an den Kaiser enthält³⁶. Dieser Kaiserbrief dürfte sich an die ganze Provinz gerichtet haben und nicht nur an die Stadt Sparta, ihm kann man entnehmen, daß allgemein die *synedroi*, also die Ratsversammlung, im Falle Spartas wohl die Gerousia, für Entscheidungen über die Möglichkeit der Weiterleitung einer Klage im Rahmen der Appellation zuständig waren. Somit wird man davon ausgehen können, daß die Gerousia ihre Rolle als Gerichtshof, die sie in klassischer Zeit ausübte, auch in römischer Zeit nicht völlig aufgegeben hat³⁷. Ein großer Teil der anhängigen Gerichtsverfahren wurde ja durch die kaiserliche Einschränkung eben gerade nicht der römischen Gerichtsbarkeit überantwortet, sondern in den jeweiligen Städten der Provinz selbst entschieden³⁸. Das Verhältnis zwischen der lokalen Gerichtsbarkeit und der römischen Provinzialverwaltung wird wohl auf der Basis der epigraphischen Evidenz noch einer genaueren Untersuchung unterzogen werden müssen, die dann auch weitere Rückschlüsse auf die Verhältnisse innerhalb der Polis Sparta zulassen kann.

³⁴ Vgl. Xen. Lak. Pol. 8,4; Aristot. Pol. 1270b; 1275b; D.M. MacDowell, *Spartan Law*, Edinburgh 1986, 128ff.; K.M.T. Chrimes, *Ancient Sparta*, 161f.; N.M. Kennell, *Public Institutions*, 50f.

³⁵ N.M. Kennell, *Public Institutions*, 219f. zu den *syndikoi* und dem *epimeletes epi ton dikon*.

³⁶ J.H. Oliver, *Constitutions*, Nr. 91, 229-232.

³⁷ D.M. MacDowell, *Spartan Law*, 127ff.

³⁸ Auch das sogenannte „Ölgesetz“ des Hadrian aus Athen (IG II² 1100) zeigt eine gleichartige Entwicklung: Appellation war möglich, wurde aber zugunsten der eigenen Gerichte eingeschränkt: D. Nörr, *Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit*, Münchner Beiträge zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte 50, München 1969, 31ff.